



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 127/07

vom

13. November 2007

in dem Rechtsstreit

Dieter R., Am M. ..., A.,

Kläger und Nichtzulassungsbeschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... -

gegen

1. B. Eisenbaustoffe GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die B. GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Ralf B., St.-Weg ..., G.,

2. W. Versicherung AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand
Dr. Edmund Sch., Gu.-straße ..., St.,

Beklagte und Nichtzulassungsbeschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ... -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. November 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Stöhr

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in
dem Urteil des 23. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am
Main vom 5. April 2007 wird zurückgewiesen, weil sie nicht aufzeigt,
dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die
Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen
Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert
(§ 543 Abs. 2 S. 1 ZPO).

Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 S. 2,
2. Halbs. ZPO abgesehen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens
(§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 95.589,49 €

Müller

Greiner

Wellner

Pauge

Stöhr

OLG Frankfurt/Main - Az. 23 U 54/06 vom 05.04.2007;
LG Gießen - Az. 3 O 380/00 vom 02.02.2006 07:25:24;